L'Ardenne Prévoyante

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

KOMFORT AUTO
FAHRZEUGSCHUTZ MIT PACK XL PRO

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

06/2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. WAHL UND UMFANG DER GARANTIEN 3
1.1. Welche Fahrzeuge sind versichert? 3
1.2. Welche Personen sind versichert? 3
1.3. Wo ist das Fahrzeug versichert? 3
1.4. Welche Schäden decken wir? 3
1.4.1. Brand 3
1.4.2. Glasbruch 3
1.4.3. Naturgewalten und herabstürzende Fluggeräte 4
1.4.4. Zusammenstoß mit Tieren 4
1.4.5. Diebstahl 4
1.4.6. Sachschaden (Unfall) 4
1.5. Welche Kosten übernehmen wir noch? 5
1.5.1. Löschkosten 5
1.5.2. Kosten für das Unterstellen des Fahrzeugs bis zum Verkauf des Wracks durch unseren Sachverständigen 5
1.5.3. Kosten für eine vorläufige oder notdürftige Reparatur, um das Fahrzeug wieder fahrbereit zu machen 5
1.5.4. Kosten für das notwendige Abschleppen 5
1.5.5. Kosten für die Reinigung der Kleidung des Fahrers und der Insassen, sowie der Innenverkleidung des Fahrzeugs, wenn diese infolge des dringenden und unbezahlten Transportes einer verletzten oder kranken Personen verunreinigt wurden 5
1.5.6. Kosten, die von der K.Z.S. (DIV) berechnet werden bei der Anmeldung eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs oder für die Ausstellung eines Duplikats eines beschädigten Nummernschildes 5
1.5.7. Kosten der technischen Kontrolle 5
1.5.8. Differenz zwischen unserer Entschädigung und Ihrer Schuld gegenüber Ihrem Kreditgeber 5
1.5.9. Tierarztkosten für verletzte Hunde oder Katzen 5
1.6. Bei welchen Schäden treten wir nicht ein? 6
1.6.1. Schäden an der Ausrüstung, die vom versicherten Fahrzeug gelöst wird oder nicht dauerhaft eingebaut ist 6
1.6.2. Schäden an Sachen und Gegenständen, die im versicherten Fahrzeug befördert werden 6
1.6.3. Wertminderung und Nutzungsausfall 6
1.6.4. Das versicherte Fahrzeug war zum Zeitpunkt des Schadensfalls vermietet 6
1.6.5. Das versicherte Fahrzeug wurde infolge von Nuklearrisiken oder Krieg, Bürgerkrieg, militärischen Gewalttaten mit kollektivem Antrieb, Beschlagnahme oder gewaltsamer Besetzung durch eine illegitime Behörde beschädigt 6
1.6.6. Der Schaden am versicherten Fahrzeug aufgrund einer vorsätzlichen Handlung oder einer groben Fahrlässigkeit 6
1.6.7. Das versicherte Fahrzeug entspricht zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht der Regelung für die technische Kontrolle 6
1.6.8. Das versicherte Fahrzeug wurde beschädigt infolge eines Selbstmordes oder Selbstmordversuchs .. 7
1.6.9. Dem Fahrer war es zum Zeitpunkt des Schadensfalls gesetzlich nicht erlaubt, das versicherte Fahrzeug zu fahren 7
1.6.10. Der Schaden tritt ein bei einem Wettbewerb, beim Training für einen Wettbewerb oder auf einer Rennstrecke 7

2. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN 7
2.1. Welche Werte müssen Sie uns mitteilen? 7
2.2. Welchen Wert müssen Sie versichern? 7
2.3. Was empfehlen wir im Laufe des Versicherungsvertrags? 7
2.3.1. Welche Änderungen müssen Sie uns mitteilen? 7
2.3.2. Was müssen Sie tun, wenn Sie das bezeichnete Fahrzeug verkaufen, einem Dritten übertragen, es verschenken oder es ersetzen? Was ist erforderlich, wenn der Leasing- oder Mietvertrag abläuft? 8
2.4. Die Prämie 8
2.4.1. Welche Prämie zahlen Sie bei Inkrafttreten eines neuen Versicherungsvertrags? 8
2.4.2. Welche Prämie wird nachträglich angepasst? 8
2.5. Schadensfälle 8
2.5.1. Was müssen Sie bei einem Schadensfall tun? 8
2.5.2. Was müssen wir bei einem Schadensfall tun? 9
2.5.3. Wie bestimmen wir den Schaden? 9
2.5.4. Die Selbstbeteiligung 9
2.5.5. Wie viel entschädigen wir bei einer Reparatur? 10
2.5.6. Wie viel entschädigen wir bei einem Totalschaden? 10
2.5.7. Was tun, wenn bereits vor dem Schadensfall ein Schaden am Fahrzeug vorlag? 11
2.5.8. Was geschieht bei einem Totalschaden mit dem Wrack? 11
2.5.9. Wie sieht es bei einem Schadensfall mit dem Ersatzfahrzeug aus? 12
2.5.10. Haben wir ein Regressrecht, und gegen wen? 12

LEXIKON 13

Die Deckungen Fahrzeugschutz mit Omnium XL Pro sind nur dann anwendbar, wenn Ihre besonderen Bedingungen angeben, dass Sie diese Deckungen abgeschlossen haben.

Das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen, von dem Sie die Referenznummer in Ihren besonderen Bedingungen zurückfinden, ist auf diese untenstehenden Deckungen anwendbar, sofern diese Letztere nicht davon abweichen.

Gut zu wissen

- Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten **Beispiele** dienen der Veranschaulichung, es könnten noch weitere geben.
- Jeder **Schadensfall** wird von unseren Dienststellen von Fall zu Fall beurteilt, abhängig von den spezifischen Umständen der Akte und den allgemeinen und besonderen Bedingungen, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.
- Fettgedruckte Begriffe und Ausdrücke werden im Lexikon definiert. Diese Definitionen grenzen unsere Garantie ein.

1. WAHL UND UMFANG DER GARANTIEN

1.1. Welche Fahrzeuge sind versichert?

Wir versichern

- das **bezeichnete Fahrzeug**
- das **Vorübergehende Ersatzfahrzeug**.

Vorbehaltlich der Bestimmungen bezüglich der Diebstahlgarantie gelten die Garantien für den Fahrzeugschutz, wenn das versicherte Fahrzeug zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** gefahren, gehalten oder besetzt wird durch:

- Sie
- den Eigentümer des versicherten Fahrzeugs
- den Halter des versicherten Fahrzeugs, sofern dieser die Erlaubnis des Eigentümers des versicherten Fahrzeugs zum Führen des Fahrzeugs hat
- den Fahrer des versicherten Fahrzeugs, sofern dieser die Erlaubnis des zugelassenen Halters oder des Eigentümers des versicherten Fahrzeugs zum Führen des Fahrzeugs hat
- die von Ihnen zugelassenen Mitfahrer, den Eigentümer, den zugelassenen Halter oder den zugelassenen Fahrer des versicherten Fahrzeugs

1.2. Welche Personen sind versichert?

Wir versichern

- Sie
- den Besitzer des versicherten Fahrzeugs.

1.3. Wo ist das Fahrzeug versichert?

Die Versicherung Fahrzeugschutz gilt in folgenden Ländern:

Albanien	Andorra	Belgien	Bulgarien
Bosnien-Herzegowina	Dänemark	Deutschland	Estland
Finnland	Frankreich	Griechenland	Irland
Island	Italien	Kroatien	Lettland
Liechtenstein	Litauen	Luxemburg	Malta
Marokko	Monaco	Nordmazedonien	Norwegen
Niederlande	Österreich	Polen	Portugal
Rumänien	San Marino	Schweden	Schweiz
San Marino	Serbien (*)	Slowenien	Slowakei
Spanien	Tschechien	Tunesien	Türkei
Ungarn	Vatikan	Vereinigtes Königreich	Zypern (*)

(*) Wir gewähren die Deckung nur in den geographischen Teilen Zyperns und Serbiens, die der Kontrolle der entsprechenden Regierungen unterliegen.

1.4. Welche Schäden decken wir?

Ihre besonderen Bedingungen geben an, welche der folgenden Garantien Sie abgeschlossen haben.

1.4.1. Brand

Wir decken Schäden, die verursacht werden durch:

- Brand
- Explosion
- Blitzschlag
- Verbrennung ohne Flammen, wie z.B. der durch Überhitzung verursachte Schaden.

Wir treten nicht ein, wenn dieser Schaden durch Stoffe oder Gegenstände verursacht wurde, die ätzend, leicht entflammbar oder explosiv sind.

Wir werden jedoch eingreifen, wenn dieser Schaden verursacht wurde durch:

- den Kraftstoff im Tank
- leicht entzündliche oder explosive Stoffe oder Gegenstände, die in dem versicherten Fahrzeug mitgeführt werden und die für den Hausgebrauch bestimmt sind oder wenn Sie sie als Arbeitswerkzeug benötigen, um einen Auftrag bei Ihrem Kunden auszuführen.

1.4.2. Glasbruch

Wir decken Bruch oder Bersten:

- der Windschutz-, Seiten- und Heckscheiben
- des transparenten oder transluzenten Teils des Daches
- der Seitenspiegel und Lichter. Bei Seitenspiegeln und Lichtern ist unsere Entschädigung jedoch auf 2.000 EUR ohne MwSt. beschränkt.

Wir kommen für diese Schäden nicht auf, wenn das versicherte Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat oder wenn Sie den/das beschädigte(n) Teil nicht reparieren oder ersetzen lassen.

1.4.3. Naturgewalten und herabstürzende Fluggeräte

Wir übernehmen Schäden, die durch Überschwemmung, Hagel, Sturm, Steinschlag, Erdrutsch, Schnee- oder Eisdruck, Lawinen oder sonstigen Naturgewalten größeren Umfangs verursacht werden.

Unter Sturm verstehen wir Orkane oder andere Stürme, die

- Geschwindigkeiten von mindestens 80 km/h erreichen, festgestellt von der nächstgelegenen Station des Königlichen Meteorologischen Instituts (KMI)
- innerhalb eines Radius von 10 km vom Ort des **Schadensfalls** noch weitere Güter beschädigen. Diese beschädigten Güter müssen mindestens ebenso widerstandsfähig sein, wie die beschädigten versicherten Güter.

Wir übernehmen auch Schäden, die durch herabstürzende Fluggeräte oder sich davon lösende Teile verursacht werden.

1.4.4. Zusammenstoß mit Tieren

Wir decken Schäden, die verursacht werden durch Tiere, die:

- gegen die Außenseite des versicherten Fahrzeugs prallen
- unter die Motorhaube dringen.

1.4.5. Diebstahl

Wir decken:

- das Verschwinden des versicherten Fahrzeugs infolge von Diebstahl
- Schäden am versicherten Fahrzeug infolge eines Diebstahls oder eines Diebstahlversuchs
- die Kosten für den Austausch von Schlössern und/oder die Änderung der Codes des Anti-Diebstahl-Systems bei Diebstahl des/der Schlüssel(s) und/oder der Fernbedienung oder Verlustes des/der Schlüssel(s) und/oder der Fernbedienung.

Wir übernehmen die Deckung jedoch nicht:

- wenn sich herausstellt, dass die Täter oder Komplizen des Diebstahls oder versuchten Diebstahls Personen sind, die in Ihrem Haushalt leben oder im Haushalt des **Hauptfahrers**, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist
- wenn sich herausstellt, dass der Diebstahl oder der versuchte Diebstahl von einem oder mehreren Bediensteten einer der Personen begangen wurde, die unter Punkt 1.1 genannt sind (d. h. von einer oder mehreren Personen, die unter Ihrer Aufsicht oder der Aufsicht der vorgenannten Personen handeln), es sei denn, es handelt sich um den Angestellten einer Person, der das Fahrzeug zum Arbeiten oder zum Verkaufen anvertraut wurde
- wenn die unter 1.1 genannte Person, nachdem sie den Diebstahl oder Verlust ihrer Schlüssel und/oder ihrer Fernbedienung festgestellt hat, wenn eine im Punkt 1.1 genannte Person, nachdem sie den Diebstahl oder Verlust ihrer Schlüssel und/oder Fernbedienung festgestellt hat, nicht innerhalb von 24 Stunden die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Schlösser des Fahrzeugs auszutauschen und/oder das Schlüsselsystem, das den Zugang zum Fahrzeug ermöglicht, neu zu programmieren und/oder ihr Fahrzeug zur Vermeidung des Diebstahls des versicherten Fahrzeugs sicherzustellen.
- wenn das Fahrzeug unbesetzt ist und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen nicht getroffen wurden, unter anderem:
  - Türen und/oder Kofferraum sind nicht verschlossen
  - Fenster, Verdeck, Schiebedach und/oder Motorhaube sind nicht verschlossen
  - Schlüssel und/oder Fernbedienung des Diebstahlschutzsystem sind noch in oder auf dem Fahrzeug vorhanden
  - Das von uns verlangte Diebstahlschutzsystem ist nicht im Fahrzeug vorhanden oder wurde nicht korrekt eingeschaltet. Wir treten jedoch ein, wenn das Fahrzeug in einer Einzelgarage stand, die verschlossen war und aufgebrochen wurde, um an das Fahrzeug zu gelangen.

Unter „Diebstahl“ verstehen wir das betrügerische Entwenden, unabhängig davon, ob es einem kurzzeitigen Gebrauch dient oder nicht, einer Sache, die Eigentum einer anderen Person ist, ohne Zustimmung des Besitzers oder Halters dieser Sache.

Wir übernehmen keine Deckung für das Verschwinden des Fahrzeugs nach einer Zweckentfremdung, Veruntreuung oder Betrug.

1.4.6. Sachschaden (**Unfall**)

Wir decken Schäden, die verursacht werden durch:

- einen **Unfall**
- den Transport, das Auf- oder Abladen des versicherten Fahrzeugs
- Vandalismus oder Böswilligkeit.

Wir decken auch Schäden ab, die durch schlechte Kraftstoffqualität, der falsche Kraftstoff oder das Betanken des Dieseltanks mit AdBlue verursacht werden, wenn sich diese beiden Tanks nebeneinander befinden.

Wir übernehmen die Deckung jedoch nicht:

- wenn infolge ein und desselben **Schadensfalls** nur die Reifen des versicherten Fahrzeugs beschädigt werden
- bei Schäden am versicherten Fahrzeug durch Verschleiß, Konstruktions- oder Montagefehler, Materialmängel oder offensichtlich unzureichende Wartung
- bei Schäden infolge einer Überlastung des versicherten Fahrzeugs

- bei Schäden, die durch beförderte Tiere, transportierte Waren oder Gegenstände oder durch deren Ein- und Ausladen verursacht werden.

1.5. Welche Kosten übernehmen wir noch?

Wir kommen für die nachfolgend aufgeführten Kosten auf, wenn sie direkt aus einem versicherten Ereignis resultieren und als normal umsichtige und vernünftige Person aufgewendet wurden, und gegen Vorlage von Belegen.

1.5.1. Löschkosten

Bei diesen Kosten wird keine Selbstbeteiligung angewandt.

1.5.2. Kosten für das Unterstellen des Fahrzeugs bis zum Verkauf des Wracks durch unseren Sachverständigen

Wenn Sie das Wrack selbst verkaufen möchten, sind die Kosten für das Unterstellen bis zum Abschluss des Gutachtens gedeckt.

1.5.3. Kosten für eine vorläufige oder notdürftige Reparatur, um das Fahrzeug wieder fahrbereit zu machen

Unsere Beteiligung an diesen Kosten beschränkt sich auf maximal 500 EUR ohne MwSt.

1.5.4. Kosten für das notwendige Abschleppen

Unsere Beteiligung an diesen Kosten beschränkt sich auf maximal 1.240 EUR ohne MwSt.

1.5.5. Kosten für die Reinigung der Kleidung des Fahrers und der Insassen, sowie der Innenverkleidung des Fahrzeugs, wenn diese infolge des dringenden und unbezahlten Transportes einer verletzten oder kranken Personen verunreinigt wurden

Unsere Beteiligung an diesen Kosten beschränkt sich auf maximal 620 EUR ohne MwSt.

1.5.6. Kosten, die von der **K.Z.S.** (DIV) berechnet werden bei der Anmeldung eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs oder für die Ausstellung eines Duplikats eines beschädigten Nummernschildes

Wir übernehmen die von der **K.Z.S** (DIV) berechneten Kosten, wenn Sie nach einem **Schadensfall** ein Neu- oder Gebrauchtfahrzeug anmelden wollen oder ein Duplikat Ihres beschädigten Kennzeichens benötigen. Wenn das versicherte Fahrzeug mit einem personalisierten Kennzeichen versehen ist oder wenn Sie eine beschleunigte Lieferung des Kennzeichens wünschen, übernehmen wir nicht die entsprechenden Kosten, die mit der Personalisierung eines Kennzeichens oder seiner beschleunigten Lieferung verbunden sind.

1.5.7. Kosten der technischen Kontrolle

Wir übernehmen die von der Prüfstelle berechneten Kosten, wenn der Gutachter in seinem Bericht angibt, dass das Fahrzeug nach Reparatur unbedingt zur technischen Kontrolle vorgeführt werden muss. Wir übernehmen auch die zusätzlichen Kosten, etwa den Stundenlohn des Mechanikers, der in Ihrem Auftrag das Fahrzeug bei der technischen Kontrolle vorführt. Unsere Beteiligung an diesen zusätzlichen Kosten beschränkt sich auf maximal 150 EUR ohne MwSt.

1.5.8. Differenz zwischen unserer Entschädigung und Ihrer Schuld gegenüber Ihrem Kreditgeber

Sie erhalten diese Entschadigung, wenn das bezeichnete Fahrzeug ein Auto, ein Lieferwagen oder ein Wohnmobil ist und die folgenden Bedingungen erfullt sind:

- Das zulassige Hochstgewicht betragt nicht mehr als 3,5 Tonnen.
- Die Fahrt erfolgt nicht mit einem Probefahrt-, Berufs- oder Handlerkennzeichen oder wahrend einer befristeten Zulassung.
- Es handelt sich nicht um ein Kurzzeit-Mietfahrzeug, ein Taxi oder ein Krankenwagen

Wenn unsere Gesamtentschädigung bei einem Totalschaden des **bezeichneten Fahrzeugs** nicht ausreicht, um den Betrag zu decken, den Sie dem Finanzinstitut, das Ihnen einen Kredit für das **bezeichnete Fahrzeug** gewährte, die Leasing- oder Mietgesellschaft zurückzahlen müssen, übernehmen wir die Differenz.

Um diese zu berechnen, vergleichen wir unsere Gesamtentschädigung zuzüglich des Wertes des Wracks einschließlich der nicht gesetzlich erstattungsfähigen Mehrwertsteuer, wenn Sie sich entschieden haben, das Wrack selbst zu verkaufen, mit Ihren zum Zeitpunkt des Schadensfalls laufenden Schulden bei Ihrem Kreditgeber. Wir vergüten jedoch nicht die eventuell noch ausstehenden Zahlungen und die hierauf angewandten Zinsen.

Die Summe aus der Gesamtentschädigung, die für den Totalverlust berechnet wurde, und dieser Differenz kann nicht höher sein als der **versicherten Wert**.

Wenn Sie den **versicherten Wert** oder den **Katalogwert** ohne die mit dem Fahrzeug gelieferten Zusatzausstattungen nicht korrekt angegeben haben, wenden wir eine **Verhältnisregel** auf die berechnete Differenz an.

1.5.9. Tierarztkosten für verletzte Hunde oder Katzen

Wenn der Hund oder die Katze bei einem versicherten **Schadensfall** verletzt wurde, ersetzen wir die Tierarztkosten, die Ihnen hierdurch entstehen, gegen Vorlage von Belegen und nach eventueller Intervention der Krankenkasse.

Der Hund oder die Katze muss sich zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** natürlich im Fahrzeug befinden. Unsere Beteiligung an diesen Kosten beschränkt sich auf maximal 1.500 EUR.

Wir versichern nur Ihren Hund oder Ihre Katze und den/die von Personen, die normalerweise in Ihrem Haushalt wohnen, sowie die der in den besonderen Bedingungen genannten Fahrer.

1.6. Bei welchen Schäden treten wir nicht ein?

Nachfolgend finden Sie eine Liste der allgemeinen Ausschlüsse. Weiter oben in diesem Kapitel finden Sie weitere Ausschlüsse, die speziell für eine bestimmte Garantie gelten.

Gemäß dem Absatz "Beweislast und Verwirkung" der Allgemeinen Bestimmungen müssen wir den Beweis für die Tatsache erbringen, die uns von unserer Intervention entbindet.

1.6.1. Schäden an der **Ausrüstung**, die vom versicherten Fahrzeug gelöst wird oder nicht dauerhaft eingebaut ist

Dies kann beispielsweise ein Navigationsgerät sein, das mit einem Saugnapf an der Windschutzscheibe befestigt wird, ein Fahrradträger auf der Anhängerkupplung oder am Kofferraumdeckel, ein nicht eingebauter DVD-Player usw. Gegebenenfalls gehören diese Schäden zu den indirekten Verlusten, die wir im Schadensfall entschädigen.

Wenn es sich jedoch beim **bezeichneten Fahrzeug** um ein Elektro- oder Hybridfahrzeug (PKW oder Lieferwagen)handelt, sind die Ladekabel bis maximal 500 EUR ohne MwSt. immer mitversichert.

1.6.2. Schäden an Sachen und Gegenständen, die im versicherten Fahrzeug befördert werden

Dabei kann es sich zum Beispiel um Gepäck, ein Mobiltelefon oder um Tiere handeln, die zum Zeitpunkt des Schadens im versicherten Fahrzeug befördert wurden.

Der Ausschluss in Bezug auf die beförderten Tiere gilt jedoch nicht für die Tierarztkosten für verletzte Katzen oder Hunde, die während eines gedeckten **Schadenfalls** verletzt wurden, wie unter Punkt 1.6.9 beschrieben.

1.6.3. Wertminderung und Nutzungsausfall

Unter Wertminderung verstehen wir die Verringerung des Wertes des versicherten Fahrzeugs durch seinen Gebrauch. Unter Unbrauchbarkeit verstehen wir den Schaden aufgrund der Tatsache, dass das versicherte Fahrzeug nicht benutzt werden kann.

Ein Beispiel:
Ein Dieb stiehlt das versicherte Fahrzeug und legt damit 2.000 km innerhalb von drei Tagen zurück, bevor das Fahrzeug wiedergefunden wird. Dadurch ist das Fahrzeug weniger wert als vor dem Diebstahl. Für diese Wertminderung kommen wir nicht auf. Auch für den eventuellen Nutzungsausfall und die Kosten, die Ihnen entstehen, weil Sie eine Alternative benötigen, da das versicherte Fahrzeug nicht genutzt werden kann, kommen wir nicht auf.

1.6.4. Das versicherte Fahrzeug war zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** vermietet

Das versicherte Fahrzeug ist vermietet, wenn der Eigentümer oder Halter eine andere Person das Fahrzeug gegen Zahlung eines bestimmten Preises benutzen lässt.

Handelt es sich um **Leasing** oder **Renting**, treten wir dagegen ein.

1.6.5. Das versicherte Fahrzeug wurde infolge von **Nuklearrisiken** oder Krieg, Bürgerkrieg, militärischen Gewalttaten mit kollektivem Antrieb, Beschlagnahme oder gewaltsamer Besetzung durch eine illegitime Behörde beschädigt

Wenn der Schaden durch **Nuklearrisiken** oder einen Krieg, einen Bürgerkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektivem Antrieb, Beschlagnahme oder gewaltsamer Besetzung durch eine illegitime Behörde verursacht wird, treten wir nicht ein. Ist der Schaden eine Folge von **Terrorismus**, treten wir dagegen ein.

1.6.6. Der Schaden am versicherten Fahrzeug aufgrund einer vorsätzlichen Handlung oder einer groben Fahrlässigkeit

Ausgeschlossen sind Schäden am versicherten Fahrzeug, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung zurückzuführen sind, die von unter Punkt 1.1 angeführten Personen verursacht wurde. Wenn diese vorsätzliche Handlung oder dieser grobe Fehler begangen wurde:

- entgegen Ihren Anweisungen oder ohne Ihr Wissen, kann er Ihnen nicht entgegengehalten werden
- entgegen Anweisungen oder ohne Wissen des Eigentümers des versicherten Fahrzeugs, kann er ihm nicht entgegengehalten werden.

Unter grober Fahrlässigkeit verstehen wir:

- wenn ein Fahrer zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** in einem Zustand der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder der Trunkenheit befindet
- wenn sich ein Fahrer in einem ähnlichen Zustand befindet, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder anderen halluzinogenen Substanzen zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** zurückzuführen ist und dadurch die Kontrolle über seine Handelungen verliert
- wenn ein Fahrer zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** an einer Wette oder einer Herausforderung teilnimmt

1.6.7. Das versicherte Fahrzeug entspricht zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** nicht der Regelung für die technische Kontrolle

Bei einem Schadenfall wird festgestellt, dass die Bescheinigung über die technische Kontrolle des Fahrzeugs abgelaufen ist, dass das Fahrzeug nicht Gegenstand einer gültigen Kontrolle ist oder dass das Fahrzeug nicht rechtzeitig zur Kontrolle vorgeführt wurde.

Sollte in diesem Fall das Fahrzeug einen Mangel aufweisen, der die Ursache oder eine der Ursachen des Schadensfalls ist, und wäre dieser Mangel bei der Einhaltung der Vorschriften über die technische Kontrolle bemerkt worden, treten wir für den Schadensfall nicht ein.

1.6.8. Das versicherte Fahrzeug wurde beschädigt infolge eines Selbstmordes oder Selbstmordversuchs

Wenn eine der unter 1.1 genannten Personen (außer wenn es sich um eine Person handelt, der das Fahrzeug anvertraut wurde, um daran zu arbeiten oder es zu verkaufen) Selbstmord begeht oder einen Selbstmordversuch mit dem versicherten Fahrzeug unternimmt, werden wir den Schaden am versicherten Fahrzeug nicht entschädigen.

1.6.9. Dem Fahrer war es zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** gesetzlich nicht erlaubt, das versicherte Fahrzeug zu fahren

Wir treten nicht für Schäden am versicherten Fahrzeug ein, wenn der Fahrer die Bedingungen der örtlichen Gesetze und Vorschriften zum Führen eines Fahrzeugs erfüllt oder wenn ihm die Fahrerlaubnis in Belgien entzogen wurde.

1.6.10. Der Schaden tritt ein bei einem Wettbewerb, beim Training für einen Wettbewerb oder auf einer Rennstrecke

Wir werden jedoch in den unter Punk 1.6.7, 1.6.8, 1.6.9 und 1.6.10 genannten Situationen eingreifen, wenn Sie nachweisen können, dass:

- Der schadensverursachende Umstand sich ohne Ihr Wissen oder entgegen Ihren Anweisungen ergab und
- die Person, die für den Schaden verantwortlich ist, eine andere Person ist als:
  - Sie selbst
  - Ihr Ehepartner
  - jemand, der in Ihrem Haushalt wohnt
  - jemand, der bei Ihnen zu **Gast** ist
  - ein Mitglied Ihres Hauspersonals
  - Ihre Verwandten in auf- oder absteigender Linie und Anverwandten in direkter Linie.

In solchen Fällen fordern wir unsere Ausgaben von der Person, die den **Schadensfall** verursacht hat, zurück.

2. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

2.1. Welche Werte müssen Sie uns mitteilen?

Um Ihr Fahrzeug zu versichern, müssen Sie uns Folgendes mitteilen:

- für Autos, Lieferwagen und Wohnmobile
  - den **Katalogwert** abzüglich des Wertes der mit dem Fahrzeug gelieferten Zusatzausstattung
  - den **versicherten Wert**

2.2. Welchen Wert müssen Sie versichern?

Sie geben auf eigene Verantwortung den **versicherten Wert** an.

- Bei Autos, Lieferwagen oder Wohnmobilen muss der **versicherte Wert** gleich sein :
  - entweder dem **Katalogwert**
  - oder dem **Rechnungswert**.

Optionen oder Pakete, die sich auf eine Dienstleistung beziehen, beispielsweise ein Wartungsvertrag, dürfen nicht im **versicherten Wert** enthalten sein.

2.3. Was empfehlen wir im Laufe des Versicherungsvertrags?

2.3.1. Welche Änderungen müssen Sie uns mitteilen?

Sie müssen uns über alle Änderungen informieren, die sich auf den Versicherungsvertrag auswirken können, beispielsweise:

- eine Änderung der Nutzung des Fahrzeugs

> **Ein Beispiel:**
>
> Sie wechseln Ihrer Arbeitsstelle und nutzen Ihr Fahrzeug künftig auch für berufliche Zwecke und nicht mehr nur für private Zwecke und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz.

- Eine Änderung der Merkmale des Fahrzeugs

> **Ein Beispiel:**
>
> Sie lassen den Motor Ihres Fahrzeugs tunen.

- Eine Änderung des Fahrzeugwertes

Wenn Sie zusätzliche **Ausrüstung** ins Fahrzeug nach dessen Erwerb einbauen lassen, müssen Sie uns dies mitteilen. Dies gilt jedoch nicht für ein Antidiebstahlsystem, das ist immer versichert. Falls Sie vergessen, diese zusätzliche **Ausrüstung** zu melden, ist diese mitversichert bis zu einem Höchstwert von 1.240 EUR ohne MwSt.

Ein Beispiel:

Sie installieren im Fahrzeug eine Audioanlage im Wert von 1.500 Euro ohne MwSt. und eine von uns benötigte Diebstahlsicherung. Wenn Sie nichts angegeben haben, versichern wir die Audioanlage für 1.240 EUR ohne MwSt..
Wenn Sie dagegen die Audioanlage angegeben haben, ist sie für 1.500 EUR ohne MwSt. versichert.
Das Antidiebstahlsystem und die Kosten für dessen Einbau sind immer versichert.

- Eine Änderung des Versicherungsnehmers

Ein Beispiel:

Sie gründen eine Firma und möchten das Fahrzeug auf den Namen dieser Firma laufen lassen.

- Eine Änderung des von Ihnen angegebenen **Hauptfahrers**

Einige Beispiele:

Ein Wohnsitzwechsel, ein Berufswechsel, ein neuer **Hauptfahrer**, eine Änderung des Gesundheitszustands, der zur Folge hat, dass der Hauptfahrer weniger oder nicht mehr in der Lage ist, ein Fahrzeug zu führen.

Wenn Sie den oben beschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommen oder uns bewusst falsche Angaben machen, können wir:

- unsere Leistungen vermindern oder verweigern und/ oder
- unsere Ausgaben, die uns infolge des **Schadensfalls** entstanden, von Ihnen zurückfordern

2.3.2. Was müssen Sie tun, wenn Sie das **bezeichnete Fahrzeug** verkaufen, einem Dritten übertragen, es verschenken oder es ersetzen? Was ist erforderlich, wenn der **Leasing**- oder Mietvertrag abläuft?

Denken Sie daran, uns umgehend zu informieren, wenn Sie ein anderes Fahrzeug als Ersatz für das **bezeichnete Fahrzeug** erwerben und uns dessen Merkmale mitzuteilen. Andernfalls werden wir unsere Leistungen ablehnen.

Wenn Sie das **bezeichnete Fahrzeug** an eine dritte Person verschenken oder verkaufen oder wenn Ihr **Leasing**- oder Mietvertrag abläuft und Sie dieses Fahrzeug durch ein anderes ersetzen, gelten die von Ihnen gewählten Garantien für dieses andere Fahrzeug bis maximal 16 Tage ab dem Datum des Wechsels des Eigentümers des bezeichneten Fahrzeugs oder ab dem Datum, an dem der **Leasing**- oder **Renting**-Vertrag abläuft.

Während dieser 16-tägigen Frist:

- ist der Schaden gedeckt bis zum **Realwert** des neuen Fahrzeugs
- treten wir im Rahmen der Diebstahldeckung nur ein, wenn das neue Fahrzeug unsere Anforderungen bezüglich des Antidiebstahlsystems erfüllt.

Ihr Versicherungsvermittler oder Ansprechpartner bei uns kann Ihnen dies jederzeit näher erläutern.

Wenn Sie nach Ablauf dieser Frist von 16 Tagen den Ersatz des **bezeichneten Fahrzeugs** nicht gemeldet haben, setzen wir unseren Versicherungsvertrag aus.

2.4. Die Prämie

2.4.1. Welche Prämie zahlen Sie bei Inkrafttreten eines neuen Versicherungsvertrags?

Die Prämie, die Sie bei einem neuen Versicherungsvertrag zahlen müssen, richtet sich nach den von uns festgelegten Parametern, wie den Merkmalen des **Hauptfahrers** und des **bezeichneten Fahrzeugs**. Sie finden die Liste der Parameter in Ihren besonderen Bedingungen.

Sollten sich diese Merkmale im Laufe des Versicherungsvertrags ändern, wird der Tarif entsprechend angepasst.

2.4.2. Welche Prämie wird nachträglich angepasst?

Die Prämie für die Sachschadenversicherung (**Unfall**) kann zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Die Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Bestimmungen unter der Überschrift "Wie legen wir Ihre Prämie für die Garantien Haftpflichtversicherung und Fahrzeugschutz fest?“

2.5. **Schadensfälle**

2.5.1. Was müssen Sie bei einem **Schadensfall** tun?

1. Melden Sie den **Schadensfall**

Sie müssen uns innerhalb von 8 Tagen nach dem **Schadensfall** genau über die Umstände, Ursachen, den Umfang des Schadens, die Identität eventueller Zeugen und der Unfallopfer oder Geschädigten informieren.

Bei einem Diebstahl, einem Diebstahlversuch, einem Diebstahl der Schlüssel oder der Fernbedienung oder bei Vandalismus müssen Sie dies innerhalb von 24 Stunden nach dem **Schadensfall** tun.

Werden die Fristen nicht eingehalten, so können wir uns nicht auf eine verspätete Meldung berufen, sofern die Schadensmeldung im Rahmen des Zumutbaren so zeitnah wie möglich erfolgt ist.

Bitte verwenden Sie dazu nach Möglichkeit den europäischen Unfallbericht.

Sie können jederzeit ein Blankoexemplar bei uns anfordern oder sich an Ihren Versicherungsvermittler wenden.

2. Bringen Sie Ihren **Schadensfall** bei der Polizei zur Anzeige

Bei einem Diebstahl, einem Diebstahlversuch, einem Diebstahl der Schlüssel oder der Fernbedienung oder bei Vandalismus müssen Sie umgehend Anzeige bei der lokalen Polizei erstatten. Wenn dies im Ausland passiert, müssen Sie nach Ihrer Rückkehr auch in Belgien ebenfalls sofort Anzeige erstatten.

3. Überlassen Sie uns Ihre Schlüssel und/oder Ihre Fernbedienung

Im Falle eines Diebstahls oder versuchten Diebstahls müssen Sie uns, auf unsere Anfrage, die Schlüssel, die Fernbedienung, die Zulassungsbescheinigung und die Konformitätsbescheinigung aushändigen. Wenn diese ebenfalls entwendet wurden, müssen Sie uns eine Bescheinigung über die Anzeige des Diebstahls bei der Polizei vorlegen.

4. Arbeiten Sie mit und helfen Sie uns bei der Bearbeitung des **Schadensfalls**

- Sie müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Folgen des Schadens zu verhindern und zu mildern
- Sie müssen uns die relevanten Dokumente und die erforderlichen Informationen umgehend vorlegen
- Sie müssen uns erlauben, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihrer Akte notwendigen Dokumente zu beschaffen
- Sie müssen alle Belege sammeln die den Schaden betreffen
- Sie müssen unseren Vertreter oder Sachverständigen empfangen und ihn bei der Verrichtung seiner Arbeit unterstützen
- Sie müssen unser Einverständnis einholen, wenn Sie dringende oder vorläufige Reparaturen durchführen lassen wollen, wenn deren Kosten 500 EUR ohne MwSt. übersteigen
- Sie müssen uns mitteilen, wo wir das Fahrzeug begutachten können
- Sie müssen uns sofort informieren, wenn das gestohlene Fahrzeug wiedergefunden wurde
- Wenn Ihr Fahrzeug gestohlen wurde und wir Ihnen den Schaden auf der Grundlage eines Totalschadens ersetzt haben, das Fahrzeug aber wiedergefunden wird, haben Sie innerhalb von 15 Tagen folgende Möglichkeiten:
  - Sie überlassen uns das Fahrzeug
  - Sie nehmen das Fahrzeug zurück, falls Sie bereit sind, unsere Entschädigung zurückzuzahlen. Selbstverständlich übernehmen wir in diesem Fall eventuelle durch den Diebstahl am Fahrzeug entstandene Schäden.

Falls Sie Ihre vorstehend genannten Pflichten verletzen und uns hieraus ein Schaden entsteht, sind wir berechtigt:

- diesen Schaden von der Entschädigungssumme abzuziehen, die wir Ihnen gegenüber auszuzahlen verpflichtet sind, und/oder
- unseren Versicherungsschutz zu verweigern, falls Sie in betrügerischer Absicht Ihre Pflichten verletzt haben.

2.5.2. Was müssen wir bei einem **Schadensfall** tun?

Ab dem Zeitpunkt, an dem eine von Ihnen abgeschlossene Deckung zur Geltung kommt, werden wir innerhalb der Grenzen dieser Deckung:

- die Akte bearbeiten und im Interesse des Versicherten handeln
- den Versicherten über die Entwicklung der Bearbeitung seiner Akte unterrichten
- die fälligen Entschädigungen so schnell wie möglich zahlen.

2.5.3. Wie bestimmen wir den Schaden?

Wenn ein **Schadensfall** eintritt, muss der Schaden abgeschätzt werden.Wir werden in dieser Hinsicht das Notwendige tun, was aber nicht bedeutet, dass wir auch bei dem **Schadensfall** eintreten werden.

Wir beauftragen einen Gutachter, der die Reparaturkosten ermittelt oder entscheidet, ob das Fahrzeug ein Totalschaden ist. Die Reparaturkosten werden nach den allgemein üblichen Maßstäben bestimmt.

Wenn Sie mit der Einschätzung unseres Sachverständigen nicht einverstanden sind, können Sie jederzeit selbst einen Gutachter beauftragen, um in Abstimmung mit unserem Experten die Schadenshöhe zu ermitteln.

Wenn auch diese beiden Gutachter keine Einigung erzielen, ernennen sie einen dritten, mit dem sie ein Kollegium bilden. In diesem Fall müssen mindestens zwei der drei Gutachter zu einer Einigung bezüglich der Schadenshöhe gelangen, oder aber die Meinung des dritten Gutachters ist ausschlaggebend. Wenn es den beiden Gutachtern nicht gelingt, einen dritten Experten zu bemühen, muss der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz Ihres Wohnortes auf Antrag der Partei, die darum bittet und daher das höchste Interesse in dieser Angelegenheit hat, einen dritten Gutachter beauftragen. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter seinem Auftrag nicht nachkommt. Die Sachverständigen sind von allen gerichtlichen Formalitäten befreit.

Wir tragen die Kosten und Honorare unseres Sachverständigen. Wir übernehmen die Kosten und Honorare Ihres Sachverständigen und gegebenenfalls die des dritten Sachverständigen. Sollten Sie jedoch im Unrecht sein, gehen die Kosten und Honorare Ihres Sachverständigen und gegebenenfalls des dritten Sachverständigen zu Ihren Lasten und sind uns zu erstatten.

2.5.4. Die Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung (auch als Eigenbeteiligung oder Eigenrisiko bezeichnet) ist der Teil des Schadens, den Sie selbst tragen müssen.

In den besonderen Bedingungen ist angegeben, für welche Deckungen eine Selbstbeteiligung gilt und wie hoch diese ist.

2.5.5. Wie viel entschädigen wir bei einer Reparatur?

Wenn das versicherte Fahrzeug für reparabel erklärt wird, entschädigen wir folgendes:

die vom Gutachter ermittelten Reparaturkosten + die MwSt., die gesetzlich nicht rückforderbar ist + die eventuellen in Abschnitt 1.6. aufgezählten Deckungserweiterungen
Zwischensumme X die eventuelle **Verhältnisregel**(1) - die Selbstbeteiligung
Die geschuldete Entschädigung +10 % der indirekten Verluste mit einem Höchstbetrag von 3.500 EUR(2)

(1) Wir entschädigen niemals mehr als den in den besonderen Bedingungen Ihres Versicherungsvertrags aufgeführten **versicherten Wert**.

(2) Wir zahlen zusätzlich 10 % mehr als die fällige Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 3.500 EUR, um alle zusätzlichen Kosten des **Schadensfalls** entschädigen zu können.

Ein Beispiel:
Verwaltungskosten, Transport von beschädigten Gegenständen/ Waren, Beförderungen, Fahrradträger, Lieferkosten usw.

Indirekte Verluste werden nur bei Glasbruch nicht gezahlt.

2.5.6. Wie viel entschädigen wir bei einem Totalschaden?

Das versicherte Fahrzeug ist ein Totalschaden:

- wenn es technisch nicht mehr möglich ist, den Schaden zu reparieren. In diesem Fall sprechen wir von einem technischen Totalschaden.
- wenn

die Reparaturkosten ohne MwSt.	höher sind als	den **versicherter Wert** zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** - der vom Gutachter festgelegte Wert des Wracks

In diesem Fall sprechen wir von einem wirtschaftlichen Totalschaden.

- Wenn das Fahrzeug innerhalb dieser 30 Tage wiedergefunden wird, Sie es aber aus einem materiellen oder administrativen Grund, der außerhalb Ihrer Einflusses liegt, nicht innerhalb dieser 30 Tage wieder in Besitz nehmen können, betrachten wir das Fahrzeug ebenfalls als Totalschaden.

Einige Beispiele:

- Das Fahrzeug wurde von der Polizei beschlagnahmt, weil die Diebe damit eine Straftat begingen, und die Polizei kann das Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen freigeben. In diesem Fall wird das Fahrzeug als Totalschaden betrachtet.
- Das Fahrzeug wurde von der Polizei beschlagnahmt, da die Diebe eine Straftat begangen haben. Die Polizei gibt das Fahrzeug innerhalb der 30-tägigen Frist frei. Es ist leicht beschädigt. Sie entschließen sich zu einer Reparatur, die jedoch nicht innerhalb dieser 30-tägigen Frist erfolgen kann. Dieser Fall wird nicht als ein von Ihnen unabhängiger Grund angesehen und das Fahrzeug wird daher nicht als Totalschaden betrachtet.

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** als Totalschaden deklariert wird, entschädigen wir wie folgt:

der Wert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des **Schadensfalls**(1) + die eventuelle MwSt.(2) + die eventuellen in Abschnitt 1.6. aufgezählten Deckungserweiterungen + die eventuelle Zulassungssteuer(3)
Zwischensumme X die eventuelle **Verhältnisregel** - die Selbstbeteiligung
Die geschuldete Entschädigung + 10% indirekte Verluste mit einem Höchstwert von 3.500 EUR(4)

Nachfolgend wird diese Berechnung etwas detaillierter erläutert:

(1) Der Wert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des **Schadensfalls**

Dieser Wert versteht sich ohne Mehrwertsteuer, wenn Sie den **Katalogwert** als **versicherten Wert** angegeben haben, und inklusive Mehrwertsteuer, wenn Sie einen **Rechnungswert** als **versicherten Wert** angegeben haben.

Der Wert Ihres Fahrzeugs zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** wird anhand eines Prozentsatzes des **versicherten Wertes** berechnet, der in der von Ihnen gewählten Abschreibungsformel festgelegt ist. Diese Abschreibungsformel finden Sie in Ihren besonderen Bedingungen.

Der Prozentsatz hängt von der Anzahl der angefangenen Monate ab dem **Datum der Erstzulassung** des Fahrzeugs ab oder des **Rechnungsdatums**, je nachdem, was in Ihren besonderen Bedingungen angegeben ist, außer für Direktionsfahrzeuge, die mit einem Händler-, Test- oder Gewerbekennzeichen vor ihrer offiziellen Zulassung gefahren sind. In diesem Fall addieren wir eine zusätzliches Alter von 6 Monaten zur Anzahl der Monate ab dem **Datum der Erstzulassung** hinzu.

Ein Beispiel:

Das ehemalige Direktionsfahrzeug wird nach 13 Monaten zum Totalschaden erklärt. Dann gehen wir vom Prozentsatz eines 19 Monate alten Fahrzeugs aus.

Jeder begonnene Monat zählt als voller Monat.

> **Ein Beispiel:**
>
> Ihr Fahrzeug ist tatsächlich 3 Monate und 2 Tage alt, wir betrachten es als ein 4 Monate altes Fahrzeug.

Die von Ihnen gemeldete **Ausstattung** wird entschädigt, wenn sie bei dem **Unfall** beschädigt wurde oder wenn sie nicht auf das neue Fahrzeug übertragen werden können.

Wenn sich herausstellt, dass der **Realwert** des Fahrzeugs höher ist als der anhand der von Ihnen gewählten Abschreibungsformel gerechnete Wert, werden wir immer den **Realwert** entschädigen. Wir entschädigen niemals mehr als den in den besonderen Bedingungen Ihres Versicherungsvertrags aufgeführten **versicherten Wert**.

(2) Die eventuelle Mehrwertsteuer

Wenn Sie den **Katalogwert** als **versicherten Wert** angegeben haben, wird die Entschädigung um den Betrag der Mehrwertsteuer ergänzt, die der Eigentümer rechtlich nicht zurückfordern kann.

Wenn Sie einen **Rechnungswert** als **versicherten Wert** angegeben haben, kann die Entschädigung um den Betrag der Mehrwertsteuer verringert werden, je nachdem, welche Mehrwertsteuer beim Kauf Ihres Fahrzeugs eventuell erhoben wurde:

- wenn das Fahrzeug von einer Privatperson ohne Mehrwertsteuerpflicht oder von einem Gewerbetreibenden mit Anwendung der Mehrwertsteuer auf die Gewinnspanne, wird die Entschädigung nicht gekürzt.
- wenn das Fahrzeug von einem mehrwertsteuerpflichtigen Gewerbetreibenden mit Anwendung der Mehrwertsteuer beim Ankauf gekauft wurde, wird die Versicherungssumme um den Betrag der Mehrwertsteuer gemindert, den der Eigentümer rechtmäßig zurückerhalten kann.

Wir berücksichtigen immer den zum Zeitpunkt des Schadens geltenden Mehrwertsteuersatz, zahlen aber nie mehr Mehrwertsteuer als die, die der Eigentümer beim Kauf des Fahrzeugs tatsächlich gezahlt hat.

Wir überprüfen Ihren MwSt-Status zum Zeitpunkt des Schadens, zahlen aber niemals einen höheren MwSt-Satz als den nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuersatz, der bei Vertragsabschluss angegeben wurde.

> **Ein Beispiel:**
> Bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags gaben Sie an, 50% MwSt. abführen zu können. Dafür erhielten Sie einen Nachlass auf Ihre Versicherungsprämie. Im Laufe des Versicherungsvertrags ging dieser Prozentsatz aus steuerlichen Gründen auf 35% zurück, dies haben Sie jedoch nicht angegeben. Bei einem Totalschaden würden wir daher 50% MwSt. vergüten und nicht 65%.

Wenn es sich bei dem **bezeichneten Fahrzeug** um ein **Leasing**- oder **Renting**fahrzeug handelt, entschädigen wir die nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer auf die monatlichen Raten, die Sie zum Zeitpunkt des **Schadens** an die **Leasing**gesellschaft gezahlt haben. Wir prüfen Ihren MwSt.-Status zum Zeitpunkt des **Schadens**, dieser bleibt jedoch auf den Prozentsatz der nicht erstattungsfähigen MwSt. gemäß dem Mehrwertsteuersatz begrenzt, der bei Vertragsabschluss angegeben wurde.

(3) Wir vergüten dem Versicherten, auf dessen Namen das Fahrzeug angemeldet ist, die eventuelle Zulassungssteuer

Der Betrag entspricht der geschuldeten Zulassungssteuer für ein Fahrzeug mit denselben Merkmalen und demselben Alter wie das **bezeichnete Fahrzeug** auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** geltenden Regelung.

(4) Wir zahlen zusätzlich 10% der geschuldeten Entschädigung, mit einem Maximum von 3.500 EUR, um alle zusätzlichen Kosten, die der **Schadensfall** mit sich bringen könnte, zu entschädigen.

> **Ein Beispiel:**
> Verwaltungskosten, Transportkosten für beschädigte Gegenstände/ Waren, Telefonate, Fahrten, Kindersitz, Fahrradträger, Lieferkosten usw.

2.5.7. Was tun, wenn bereits vor dem **Schadensfall** ein Schaden am Fahrzeug vorlag?

Wenn das Fahrzeug vor dem **Schadensfall** beschädigt war, vergüten wir diesen Schaden nicht, wenn wir nachweisen können, dass

- dieser Schaden bereits entschädigt wurde
- wir uns geweigert haben, diesen Schaden zu entschädigen
- falls Sie diesen Schaden gemeldet hätten, wir uns geweigert hätten, ihn zu entschädigen
- der Betrag der Selbstbeteiligung höher ist als der Betrag oder dem Betrag entspricht, den wir für diesen Schaden hätten zahlen müssen, wenn Sie diesen Schaden angegeben hätten

Im Falle eines Totalschadens und von Reparaturen wird der Betrag dieser Vorschäden von dem Gesamtbetrag abgezogen, für den wir Sie entschädigen müssen.

2.5.8. Was geschieht bei einem Totalschaden mit dem Wrack?

Der von uns beauftragte Gutachter verkauft das **bezeichnete Fahrzeug** und die **Ausrüstung**, die beschädigt wurde oder nicht in das neue Fahrzeug übernommen werden kann, für Ihre Rechnung. Den Betrag, den wir dafür erhalten, treten Sie an uns ab.

Sie haben immer die Wahl, das Fahrzeug selbst zu verkaufen. In diesem Fall aber, ziehen wir den Betrag, den unser Gutachter für den Verkauf des **bezeichneten Fahrzeugs** und die beschädigte oder nicht übertragbare **Ausrüstung** erhalten hätte, von dem Gesamtbetrag ab, für den wir Sie entschädigen müssen.

2.5.9. Wie sieht es bei einem **Schadensfall** mit dem Ersatzfahrzeug aus?

Wenn Sie einen **Schadensfall** mit dem **vorübergehenden Ersatzfahrzeug** haben, gelten einige zusätzliche Regeln:

- Bei einem Totalschaden wird die Entschädigung immer abhängig vom **Realwert** des Fahrzeugs bezahlt
- Die Entschädigung kann auf keinen Fall höher sein als der **versicherte Wert** des **bezeichneten Fahrzeugs** zum Zeitpunkt des **Schadensfalls**
- Die Garantie Diebstahl greift nur dann, wenn das vorübergehende Ersatzfahrzeug mit einem von uns zugelassenen Antidiebstahlsystem ausgestattet ist.

Ihr Versicherungsvermittler oder Ansprechpartner bei uns kann Ihnen dies jederzeit näher erläutern.

2.5.10. Haben wir ein Regressrecht, und gegen wen?

Wir können die Ihnen ausgezahlte Entschädigung gegebenenfalls vom haftbaren Dritten zurückfordern. Der Begünstigte der Entschädigung lässt uns zwecks Rückforderung unserer Auslagen in seine Rechte eintreten. Er kann diesem Dritten gegenüber lediglich Ersatz für den Anteil seines Schadens fordern, für den wir ihn nicht bereits entschädigt haben.

Wir verzichten jedoch auf den Regress gegenüber der unter 1.1 genannten Personen.

Der Regressverzicht kommt nicht zur Anwendung:

- im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung im Sinne von Punkt 1.4.6, die von einer der vorgenannten Personen begangen wurde
- wenn der Verantwortliche eine Person ist, der das Fahrzeug zur Bearbeitung oder zum Verkauf anvertraut wurde
- falls für die vom Haftpflichtigen verursachten Schäden über eine andere Haftpflichtversicherung Schadensersatz verlangt werden kann.
- in den Vorteil des genehmigten Fahrers, genehmigten Halters oder genehmigten Passagiers des versicherten Fahrzeugs, wenn einer dieser Letzteren vorsätzlich betrügerisch nicht:
  - sobald als möglich und in jedem Fall innerhalb der in dem Vertrag festgelegten Frist, den Schadenfall gemeldet hat (ausgenommen, wenn diese Meldung so schnell wie vernünftigerweise möglich erfolgt ist);
  - ohne Verzögerung alle erforderlichen Informationen bereitgestellt und auf die gestellten Fragen geantwortet hat, um die Umstände und den Umfang des Schadens feststellen zu können;
  - alle vernünftigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen des Schadenfalls zu verhindern und zu begrenzen.

LEXIKON

Um das Verständnis des Textes Ihres Versicherungsvertrags zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend einige Fauchausdrücke, die in diesem Kapitel **fett** gedruckt sind.

Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Ausrüstung oder Ausstattung

Zubehör, Optionen, Beschriftungen und Anpassungen, einschließlich der Gesamtkosten des Einbaus ohne MwSt.

Beispiel

Illustration. Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten **Beispiele** dienen der Veranschaulichung. Es könnten weitere geben.

Bezeichnetes Fahrzeug

Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug.

Datum der Erstzulassung

Das Datum, an dem ein Fahrzeug zum ersten Mal zugelassen wurde.

Datum der Rechnung

Das Datum der Kaufrechnung oder des Kaufvertrags für das **bezeichnete Fahrzeug**.

Wenn Sie einen anderen, von Ihnen festgelegten **versicherten Wert** wählen, kann dieses Datum das Datum sein, an dem Sie den **versicherten Wert** festgelegt haben.

Gast

Eine Person, die bei jemandem zu Besuch ist und der man Gastfreundschaft gewährt.

Hauptfahrer

Der Hauptfahrer ist die Person, die das **bezeichnete Fahrzeug** am häufigsten fährt, unabhängig von der Dauer seiner Fahrten oder der Anzahl der zurückgelegten Kilometer.

Die anderen Fahrer sind gelegentliche Fahrer.

Katalogwert

Die Preis des bezeichnetes Fahrzeugs in Belgien, angegeben vom Hersteller, ohne MwSt. und eventuelle Rabatte, zum Zeitpunkt der Erstzulassung, einschließlich des Preises der zusätzlichen Ausrüstung, die mit dem Fahrzeug geliefert wurde. Wenn Sie von einem Vorteil "Sonderangebot/ Ausrüstung" profitieren, können Sie als Katalogwert den Preis des Fahrzeugs ohne diesen Vorteil, einschließlich der Optionen und des Zubehörs auf dem Fahrzeug, ohne Steuern und Rabatte angeben.

K.Z.S.

Kraftfahrzeugzulassungsstelle (D.I.V.). Dieser Dienst ist zuständig für die Anmeldung von Kraftfahrzeugen und Anhängern von mehr als 750 kg. Die **K.Z.S.** führt eine Datenbank für verschiedene Organisationen, wie Polizei, FÖD Finanzen, Versicherungsgesellschaften usw.

Leasing

Ein Kreditvertrag zwischen:

- einer Leasinggesellschaft, die das Fahrzeug kauft. Die Kaufrechnung wird auf den Namen dieser Leasinggesellschaft ausgestellt. Diese Leasinggesellschaft bleibt der rechtliche Eigentümer des Fahrzeugs, und
- Ihnen, die berechtigt sind, dieses Fahrzeug zu benutzen. Sie sind der wirtschaftliche Eigentümer. Sie müssen während der Laufzeit des Leasingvertrags einen Betrag zahlen und am Fälligkeitsdatum können Sie das Fahrzeug durch Ausübung einer Kaufoption für maximal 15% des ursprünglichen Werts erwerben.

Nuklearrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt hervorgerufen werden durch Veränderungen des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen jeder Art, Auswirkungen schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Realwert

Der Ersatzwert Ihres versicherten Fahrzeugs unmittelbar vor dem **Schadensfall**. Dieser Wert wird von einem Gutachter festgelegt.

Rechnungswert

Der Preis, der auf der Kaufrechnung oder im Kaufvertrag des **bezeichneten Fahrzeugs** angegeben ist, einschließlich MwSt. und eventueller Rabatte und ohne den Betrag für die eventuelle Inzahlungnahme eines alten Fahrzeugs, der auf dieser Kaufrechnung oder in diesem Kaufvertrags angegeben ist.

Wenn Sie z. B. weder eine Kaufrechnung noch einen Kaufvertrag für das **bezeichnete Fahrzeug** besitzen, bestimmen Sie diesen Wert selbst.

Ein Beispiel:

Sie übernehmen das Auto Ihres Großvaters, der die Rechnung für dieses Auto jedoch nicht mehr besitzt. Sie schätzen den Wert dieses Fahrzeugs auf 22.500 EUR.
Sie können dieses Fahrzeug somit für einen Wert von 22.500 EUR versichern.

Renting

Ein Kreditvertrag zwischen:

- einer Leasinggesellschaft, die das Fahrzeug vermietet. Die Kaufrechnung wird auf den Namen dieser Leasinggesellschaft ausgestellt. Diese Leasinggesellschaft bleibt der rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer des Fahrzeugs, und
- Ihnen, die das Fahrzeug mietet. Sie müssen während der Laufzeit des Rentingvertrags einen Betrag zahlen und am Fälligkeitsdatum können Sie das Fahrzeug durch Ausübung einer Kaufoption für mindestens 16% des ursprünglichen Werts erwerben.

Schadensfall

Jedes Ereignis, das einen Schaden hervorruft, der einen Anspruch auf Anwendung des Vertrags begründen kann.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die von einer Einzelperson oder einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, Druck auf die Behörden auszuüben oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu beeinträchtigen.

Besodere Bestimmungen bezüglich **Terrorismus**

Wird ein Ereignis als terroristische Handlung anerkannt, so beschränken sich unsere vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 3. Mai 2024 über die Entschädigung von Opfern eines terroristischen Aktes und über die Versicherung gegen Terrorschäden, sofern **Terrorismus** nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) Terrorism Reinsurance and Insurance Pool. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, für die eine gesetzlich vorgeschriebene Deckung von Terrorschäden vorgesehen ist, sind alle **Schadensfälle** ausgeschlossen, die durch Waffen oder Geräte verursacht wurden, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren. In allen anderen Fällen sind durch **Terrorismus** verursachte **Nuklearrisiken** in jeder Form stets ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches, unbeachsichtigtes und für den Versicherten unvorhersehbares Ereignis bei den unter Punkt 1.1 genannten Personen.

Verhältnisregel

Wenn sich zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** herausstellt, dass der von Ihnen angegebene **Katalog- oder Rechnungswert**, im letzteren Fall auf der Grundlage der Kaufrechnung oder des Kaufvertrags für das **bezeichnete Fahrzeug**, niedriger ist als der tatsächliche Wert, wenden wir eine **Verhältnisregel** an.

Dasselbe gilt im Falle einer Reparatur, wenn sich zum Zeitpunkt des Schadensfalls herausstellt, dass der **Katalogwert** abzüglich des Wertes der mit dem Fahrzeug gelieferten **Zusatzausstattung**, den Sie uns mitgeteilt haben, nicht der Realität entspricht.

In diesem Fall werden wir die geschuldete Entschädigung auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen dem von Ihnen angegebenen Wert und dem Wert, der hätte angegeben werden müssen, verringern.

Ein Beispiel:

Sie haben als **versicherter Wert** einen Betrag von 10.000 EUR angegeben, obwohl sich der Wert Ihres Fahrzeugs, der hätte angegeben werden müssen, auf 12.500 EUR beläuft.

Sie haben einen **Schadensfall** und Ihr Schaden beläuft sich auf 2.500 EUR. Wir wenden die **Verhältnisregel** an und reduzieren diesen Betrag um 2.500 EUR auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen dem **versicherten Wert** (10.000 EUR) und dem Wert, der hätte angegeben werden müssen (12.500 EUR). Ihre Entschädigung beläuft sich also auf 2.000 EUR (abzüglich der in Ihren besonderen Bedingungen vorgesehenen eventuellen Selbstbeteiligung).

$$\frac{2.500 \text{ EUR} \times 10.000}{12.500} = 2.000 \text{ EUR}$$

(abzüglich der eventuellen und in Ihren besonderen Bedingungen geltenden Selbstbeteiligung)

Versicherter Wert

Der Wert, der in den besonderen Bedingungen Ihres Versicherungsvertrags angegeben ist.

Vorübergehendes Ersatzfahrzeug

Das einem Dritten gehörende Fahrzeug, anders als das **bezeichnete Fahrzeug**, welches uns nicht gemeldet werden muss.

Dieses Fahrzeug ersetzt das **bezeichnete Fahrzeug** während maximal 30 Tagen und dient derselben Nutzung wie das **bezeichnete Fahrzeug**, wenn dieses definitiv oder vorübergehend wegen Wartung, Anpassungen, Reparaturen, technischer Fahrzeugkontrolle oder technischem Totalschaden nicht fahrtüchtig ist.

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** zwei oder drei Räder hat, darf die Deckung unter keinen Umständen ein Fahrzeug mit vier oder mehr Rädern betreffen.

Wettbewerb

Geschwindigkeitsrennen, Gleichmäßigkeitswettbewerbe, Geschicklichkeitswettbewerbe. Touristische Rallyes oder Rallyes zu Unterhaltungszwecken gelten nicht als Wettbewerb.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

Eine Zusammenfassung finden Sie auf
www.ardenneprevoyante.be alle Ihre
Dokumente und Dienstleistungen

L'Ardenne Prévoyante *ist eine Marke von AXA Belgium • Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)*
Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) • Nr. BCE: 0404.483.367 – RPM Brüssel
Internet: www.ardenneprevoyante.be • Tel.: 080 85 35 35 • e-mail: ap@ardenne-prevoyante.com

Korrespondenzadresse: avenue des Démineurs 5, 4970 STAVELOT (Belgien)

4187081 - 20260622